

Die neue Bauproduktenverordnung und die Schnittstelle zur Maschinenrichtlinie (HI9576812)

Zusammenfassung

Überblick

Eingangs stellt sich die Frage: Was hat der Maschinenbauer mit den gesetzlichen Vorschriften für Bauprodukte zu tun? Die Antwort fällt vielleicht verblüffend einfach aus: Immer dann, wenn eine Maschine Eigenschaften eines Bauprodukts hat, sind die Festlegungen für die Bauprodukte selbstverständlich zu beachten.

Maschinenbau und Bauprodukte (HI9576814)

Ganzheitlichen Ansatz beachten

Es greift das Prinzip des sogenannten „ganzheitlichen Ansatzes“. So finden Sie in der Maschinenrichtlinie den folgenden Artikel (Art. 3):

„Werden die (...) von einer Maschine ausgehenden Gefährdungen ganz oder teilweise von anderen Gemeinschaftsrichtlinien genauer erfasst, so gilt diese Richtlinie [Anm.: die Maschinenrichtlinie] für diese Maschine und diese Gefährdung **nicht** (...)”

Dies beschreibt zum einen den Fall, dass die Maschinenrichtlinie im Zuge der Konformitätsbetrachtung komplett durch eine andere Richtlinie zu ersetzen ist (z.B. für Aufzüge die Richtlinie 95/16/EG).

Darüber hinaus ist es möglich, dass zwar grundsätzlich die Maschinenrichtlinie Anwendung findet, bestimmte wesentliche Anforderungen an Produkte, die für den geplanten Einsatzzweck wichtig sind, werden dort aber nicht oder nur unzureichend behandelt. Dann sind weitere europäische Rechtsvorschriften **parallel**, d.h. **zusätzlich** zur Maschinenrichtlinie, anzuwenden.

Wesentliche Anforderungen als Basis

Die wesentlichen Anforderungen, die an ein Bauwerk gestellt werden, sind:

- mechanische Festigkeit und Standsicherheit
- Brandschutz
- Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
- Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung
- Schallschutz
- Energieeinsparung und Wärmeschutz
- nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen

Einige dieser Anforderungen werden zwar auch von der Maschinenrichtlinie behandelt, im Regelfall jedoch nur bezogen auf die Maschine selbst und nur sehr marginal bezogen auf die konkrete Einbau- oder Gebrauchssituation.

Unabhängig davon steht aber jeder Maschinenhersteller in der Verantwortung, wie sie in Artikel 5 Abs. 4 der Maschinenrichtlinie beschrieben ist:

„Fällt eine Maschine unter weitere Richtlinien, die andere Aspekte regeln und ebenfalls das Anbringen einer CE-Kennzeichnung vorschreiben, so bedeutet die CE-Kennzeichnung, dass diese Maschine auch den Bestimmungen dieser anderen Richtlinien entspricht.“

Was sich für den Maschinenhersteller wie selbstverständlich, sofern zutreffend, z.B. bezüglich der EMV-Richtlinie, der ATEX-Richtlinie etc. darstellt, hat natürlich auch Gültigkeit bezüglich der oben genannten Anforderungen an die Bauwerke.

Bauprodukte im Maschinen- und Anlagenbau

Die Rechtsvorschriften für Bauwerke und Bauprodukte sind deshalb auch vom Maschinenbauer zu beachten, und zwar in den folgenden Fällen:

1. Er ist Hersteller von Maschinen, die (temporär) mit Bauwerken oder Gebäuden verbunden sind.

Beispiele:

- Krane
- Fahrtreppen
- Maschinen und Anlagen auf Fundamenten oder vergleichbaren Unterkonstruktionen
- Aufzüge

Dabei sind folgende Pflichten maßgebend:

- wesentliche Anforderungen nach Maschinenrichtlinie und ggf. weiterer Richtlinien (z.B. EMV-, Niederspannungs-, ATEX-Richtlinie) beachten
- wesentliche Anforderungen nach Bauproduktenverordnung beachten, insbesondere für die „Einbausituation“
- Anforderungen an Berechnung und Auslegung für die maßgeblichen Bauwerksteile beachten

2. Er ist Hersteller von Maschinen, die dauerhaft Bestandteil eines Bauwerks oder Gebäudes werden.

Beispiele:

- kraftbetriebene Tore, Türen und Fenster
- Heizungs-, Klima-, Lüftungsanlagen

Dabei sind folgende Pflichten zu erfüllen:

- wesentliche Anforderungen nach Maschinenrichtlinie und ggf. weiterer Richtlinien (z.B. EMV-, Niederspannungs-, ATEX-Richtlinie) beachten
- wesentliche Anforderungen nach Bauproduktenverordnung beachten, für die Maschine selbst und die „Einbausituation“
- Anforderungen an Berechnung und Auslegung für die maßgeblichen Bauwerksteile beachten, sofern zutreffend oder vom Maschinenhersteller zu verantworten

3. Er tritt als Anlagenbauer mit schlüsselfertigen oder teilschlüsselfertigen Leistungen auf, die auch die „Bauleistungen“ beinhalten.

Die Bauproduktenverordnung ist dann für diese Leistungen vollumfänglich einzuhalten, wie auch die Anforderungen an Bauwerksberechnung und -auslegung.

Die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung) (HI9576815)

Verordnung vs. Richtlinie

Diese Verordnung löste die Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG ab. Mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wird erstmals für einen kompletten Produktsektor des „Neuen Konzepts“ der Weg der Formulierung der wesentlichen Anforderungen in einer *Richtlinie* mit anschließender gesetzlicher Umsetzung in jedem Mitgliedstaat verlassen. Mit Inkrafttreten der oben genannten Bauprodukten

verordnung am 1. Juli 2013 wurde diese automatisch nationales Recht. Trotzdem gibt es weiterhin in Deutschland (wie auch in den anderen EU-Mitgliedstaaten) ein Bauproduktengesetz (BauPG). Zweck dieses Gesetzes ist es, einige wenige nationale Durchführungsvorschriften im Nachgang zur Bauproduktenverordnung zu regeln. Im Einzelnen sind dies folgende Fragen:

Rolle nationaler Gesetze

- Benennung und Widerruf der Benennung sogenannter Technischer Bewertungsstellen
- Notifizierungen, Bestimmung der notifizierenden Behörde, notifizierte Stellen
- Festlegungen zur (nationalen) Marktüberwachung
- verbindliche Sprache der Dokumente für die Leistungserklärungen und die mitzugebenden Sicherheitshinweise
- verbindliche Sprache der Informationen, die im Verlangensfall den nationalen Behörden zu übergeben sind
- Festlegung von Rechtsverordnungen für Bauprodukte, die nicht unter die Verordnung fallen und somit national zu regeln sind
- Bußgeld- und Strafvorschriften

Veröffentlicht wurde die Verordnung am 4. April 2011 im Europäischen Amtsblatt L 88/2011.

<http://eur-lex.europa.eu/...PDF>

Am 12. April 2013 wurde eine recht umfassende Berichtigung im Amtsblatt L 103/2013 herausgegeben. Eine konsolidierte Fassung der Richtlinie inklusive der genannten Änderungen liegt leider bisher nicht vor.

<http://eur-lex.europa.eu/...PDF>

Insbesondere was die bereits oben genannten wesentlichen Anforderungen für die „Produkte“ des Bausektors betrifft, wurden diese in der neuen Verordnung an die Erfordernisse der Entwicklung angepasst und exakter formuliert, aber gegenüber der alten Richtlinie nicht grundsätzlich geändert.

Konforme Bauprodukte für sichere Bauwerke

Entgegen der Benennung als Bauproduktenverordnung werden die grundlegenden Anforderungen aber tatsächlich an die Bauwerke gestellt und nicht an die Bauprodukte. Dies ist ein weiteres Unterscheidungsmerkmal der Bauproduktenverordnung gegenüber anderen Rechtsvorschriften des „Neuen Konzepts“. Für die Produkte, die in die Bauwerke eingebaut werden, besteht jedoch die Forderung, dass sie geeignet sein müssen, damit die Bauwerke die oben formulierten wesentlichen Anforderungen erfüllen können. So werden die spezifischen Eigenschaften anhand „technischer Spezifikationen“ (z.B. harmonisierte Normen) für die einzelnen Bauprodukte definiert.

Die Bauproduktenverordnung bezieht sich hinsichtlich des Anwendungsbereichs auf:

- Bauprodukte
- Bausätze
- Bauwerke

Folgende Definitionen benennt die Verordnung dazu:

„Bauprodukt“ ist jedes Produkt oder jeder Bausatz, das bzw. der hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, und dessen Leistungsmerkmale die Eigenschaften des Bauwerks entscheidend beeinflussen.

„Bausatz“ ist ein Bauprodukt, das von einem einzigen Hersteller als Satz von mindestens zwei getrennten Komponenten in Verkehr gebracht wird, die zusammengefügt werden müssen, um ins Bauwerk eingebaut zu werden.

„Bauwerke“ sind Bauten sowohl des Hochbaus als auch des Tiefbaus.

Bauplanung und Bauausführung (HI9576816)

Wie bereits dargestellt, ist der Einsatz „konformer“ Bauprodukte nur ein Aspekt bei der Errichtung von Bauwerken. Der Verantwortliche muss darüber hinaus natürlich die Anforderungen an die Bauplanung und die Bauausführung einhalten. Dieser Bereich ist nach wie vor sehr stark von nationalen, ja von regionalen Anforderungen und Besonderheiten geprägt. Ausdruck dessen ist z.B. in Deutschland die Zuständigkeit der Bundesländer für den Sektor der Bauaufsicht und somit die Existenz von 16 verschiedenen Listen Technischer Baubestimmungen allein in Deutschland. Aber auch die Angleichung der Anforderungen hinsichtlich der Ausführung eines Bauvorhabens ist unabhängig von der regionalen Zuständigkeit der Rechtsaufsicht bereits weit vorangeschritten.

Harmonisierung von Bauplanung und -ausführung

Auf der Basis der Europäischen Verträge begann man bereits in den 1970er-Jahren mit dem Programm EUROCODE ein Standardwerk aufzubauen, mit dem die grundlegenden Anforderungen an die zu erstellenden Bauwerke auf die Planung projiziert werden. Zwischenzeitlich sind alle Teile des EUROCODE veröffentlicht und u.a. in das nationale Normenwerk in Deutschland als DIN EN übernommen worden. Mit Ausnahme der Teile für den Mauerwerksbau (EUROCODE 6) und Erdbeben (EUROCODE 8) sind alle Teile in die Liste der Technischen Baubestimmungen in Deutschland eingeführt und somit verbindliche Rechtsgrundlage für die Planung und Auslegung von Bauwerken.

Der EUROCODE besteht aus insgesamt 58 Teilen in den zehn Bereichen:

- Grundlagen
- Einwirkungen
- Betonbau
- Stahlbau
- Verbundbau
- Holzbau
- Mauerwerksbau
- Grundbau
- Erdbeben
- Aluminiumbau

Berücksichtigung nationaler Parameter

Einige der Berechnungsgrundlagen in den Normen sind so konzipiert, dass sie durch national festzulegende Parameter konkretisiert werden können. Dies geschieht in sogenannten Nationalen Anwendungsdokumenten (NAD) zu einzelnen Normen. Für alle bauaufsichtlich eingeführten Einzelnormen sind auch alle NAD in Deutschland veröffentlicht.

Einheitliche europäische Bemessungskriterien

Die schrittweise Einführung der EUROCODE als alleinige und einheitliche Bemessungskriterien für Bauwerke ist ein wichtiger Schritt zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen an Bauwerke hin zur Harmonisierung des Bausektors innerhalb der EU, damit zur Stärkung des einheitlichen Binnenmarkts. Die Verantwortung für den Bausektor verbleibt jedoch bei den Mitgliedstaaten. Es kommt im Einzelnen darauf an, die in Europa formulierten Anforderungen nutzbringend und zielführend national umzusetzen.

Bauprodukte – Konformität oder Übereinstimmung (HI9576817)

Einleitung

Die neue Bauproduktenverordnung 305/2011 formuliert grundlegende Anforderungen an *Bauwerke*. Die *Bauprodukte*, die in diese Bauwerke eingebaut werden, müssen allerdings so beschaffen sein, dass diese grundlegenden Anforderungen an die Bauwerke erfüllt werden können.

Mit der Definition der Verordnung für ein *Bauprodukt* (siehe oben) wird ganz klar der Beitrag jedes Bauprodukts zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen nach Anhang I der Verordnung festgeschrieben.

Bauregellisten als Basis der Produktzuordnung

Welche Produkte im Einzelnen welchen Rechtsvorschriften unterliegen, wird durch die nationalen Behörden bekannt gemacht; in Deutschland z.B. durch die sogenannten Bauregellisten, die auf der Internetseite des Deutschen Instituts für Bautechnik veröffentlicht werden (www.dibt.de). Diese Bauregellisten werden nach folgender Systematik veröffentlicht:

Bauregelliste A	Regeln für die Verwendung von Bauprodukten im „nationalen Bereich“
Teil 1	Regeln für die Erfüllung der Anforderungen der Landesbauordnungen → „national geregelter Bereich“
Teil 2	Regeln für Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können → „nicht geregelte Bauprodukte“
Teil 3	Regeln für Bauarten, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt oder die von diesen wesentlich abweichen und deren Anwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient → „nicht geregelte Bauarten“
Bauregelliste B	Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter technischer Spezifikationen nach Bauproduktenverordnung
Teil 1	Regeln für Bauprodukte mit CE-Zeichen
Teil 2	Regeln für Bauprodukte, bei denen neben der Bauproduktenverordnung weitere europäische Rechtsvorschriften beachtet werden müssen. Diese Bauprodukte tragen neben dem CE-Zeichen z.B. in Deutschland zusätzlich das Ü-Zeichen.
Bauregelliste C	Bauprodukte von untergeordneter Bedeutung hinsichtlich bauordnungsrechtlicher Anforderungen Diese Bauprodukte tragen weder CE- noch Ü-Zeichen.

Status quo: nationale Übereinstimmungszeichen (HI9576818)

Bisher wurden auf dem Bauproduktesektor nationale Übereinstimmungszeichen angewandt (z.B. in Deutschland das Ü-Zeichen). Solche nationalen Zeichen waren der Ausweis dafür, dass die Bauprodukte bestimmten, festgelegten Anforderungen entsprechen. Für viele Bauprodukte wird dies auch noch über Jahre hinweg weiterhin so bleiben. Und es wird auch in Zukunft Bauprodukte geben, die nicht europäisch geregelt werden. Für solche Produkte werden nationale Regeln bestehen bleiben.

Im geänderten Bauproduktengesetz sind die rechtlichen Grundlagen für die Behandlung dieser Produkte geschaffen. Welche Produkte und Bauarten dies betrifft, ist für Deutschland in der Bauregelliste A veröffentlicht.

Ü-Zeichen-relevante Nachweise

Die Übereinstimmung der Produkte oder Bauarten mit den vorgegebenen Regeln wird dabei nachgewiesen durch:

- eine Erklärung des Herstellers, ggf. nach vorheriger Prüfung durch eine anerkannte (nationale) Prüfstelle
- ein Zertifikat einer anerkannten (nationalen) Zertifizierungsstelle
- eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (national)
- ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (national)
- eine Zustimmung im Einzelfall der zuständigen Baubehörde

Welcher Nachweis im Einzelnen erbracht werden muss, ist ebenfalls in der Bauregelliste A festgelegt.

Konformität für Bauprodukte (HI9576819)

Bereits mit der alten Bauproduktenrichtlinie war das grundsätzlich Neue im Zusammenhang mit der Bewertung der Leistungsfähigkeit von Bauprodukten die Erklärung der Übereinstimmung mit technischen Spezifikationen, die im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum gelten. Damit erhielten auch diese Produkte als äußeres Kennzeichen der Übereinstimmung das CE-Zeichen. Dieser Weg wird mit der neuen Verordnung konsequent fortgesetzt. Die vom Hersteller beizubringende öffentlich-rechtliche Erklärung der Übereinstimmung mit den festgelegten Anforderungen wird auch auf dem Sektor der Bauprodukte als EU-Konformität bezeichnet. Die Verfahren, die grundsätzlich zur Feststellung der Übereinstimmung, d.h. der Konformität, anzuwenden sind, werden in der Bauproduktenverordnung beschrieben. Systematik und auch die Bezeichnungen weichen dabei von den Bewertungsverfahren der anderen Rechtsvorschriften des „Neuen Konzepts“ ab.

Besondere Bewertungsverfahren

Folgende Systeme der Konformitätsverfahren sind auf Bauprodukte anwendbar und folgende Aufgaben ergeben sich daraus für die Hersteller bzw. die notifizierten Stellen:

Abb. 1: Übersicht über die Systeme der Konformitätsverfahren

Kurzbezeichnung des Bewertungsverfahrens nach Anhang V der VO (EU) Nr. 305/2011		1+	1	2+	2	3	4
Aufgabe des Herstellers	Typprüfung			JA	JA		JA
	Prüfung von Proben im Werk	JA	JA	JA			
	werkseigene Produktionskontrolle („QS“)	JA	JA	JA	JA	JA	JA
Aufgabe der notifizierten Stelle	Typprüfung	JA	JA			JA	
	Stichprobenprüfung	JA					
	Erstinspektion des Herstellerwerks und der werkseigenen Produktionskontrolle	JA	JA	JA	JA		
	laufende Überwachung mit Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle	JA	JA	JA			

Welches Konformitätsverfahren genau auf welches Bauprodukt anzuwenden ist, wird von der Europäischen Kommission festgelegt und in den europäischen technischen Spezifikationen (harmonisierte Normen, sonstige europäische technische Zulassungen) fixiert.

Notifizierte Stellen (HI9576820)

Für die verschiedenen Produkte und Produktbereiche nach der Bauproduktenverordnung existieren von den Herstellern unabhängige und besonders fachkundige Stellen, die in der Lage sind, die Übereinstimmung des Herstellprozesses und des fertigen Produkts mit den Anforderungen der Verordnung beurteilen zu können. Für diese Stellen wird der Begriff der Produktzertifizierungsstellen geprägt.

Um als notifizierte Produktzertifizierungsstelle die besonderen Aufgaben im Zuge der Konformitätsbewertungsprozesse wahrnehmen zu können, müssen diese Stellen einen Prozess der Zulassung (Notifizierung) durchlaufen.

Fachkunde + Akkreditierung = Notifizierung

Nach Antragstellung bei der notifizierenden Behörde (in Deutschland ist dies das Deutsche Institut für Bautechnik – DIBt) erfolgt dort der Nachweis der Fachkunde und der fachlichen Leistungsfähigkeit. Darüber hinaus erfolgt die Überwachung und Einschätzung der Tätigkeit durch eine zweite unabhängige nationale Akkreditierungsstelle (in Deutschland durch die Deutsche Akkreditierungsstelle – DAkkS). Ziel dieser zweiten Überprüfung ist es, die organisatorische Leistungsfähigkeit und die Fähigkeit der unabhängigen Bewertung festzustellen.

Abb. 2: Randbedingungen der Notifizierung



Dieser „zweigleisige“ Prozess stellt weitestgehend sicher, dass die Überwachung von Qualität und Verkehrsfähigkeit der in Europa in Verkehr gebrachten Bauprodukte unabhängig und auf einem fachlich hohen Niveau vorgenommen wird.

Konformitätsnachweis nach Verordnung 305/2011 (HI9576821)

Die Übereinstimmung eines Bauprodukts mit den Anforderungen der Verordnung wird durch die Einhaltung sogenannter harmonisierter technischer Spezifikationen nachgewiesen. Diese Spezifikationen können sein:

- EU-harmonisierte Normen (die in das entsprechende nationale Normenwerk überführt wurden); ODER
- Europäische Technische Bewertungen

Weiterhin sind sogenannte vereinfachte Verfahren nach Kapitel VI der Verordnung möglich.

Zwei Arten harmonisierter Spezifikationen

Mit den harmonisierten technischen Spezifikationen bekommt jeder Hersteller der Produkte und andere Beteiligte detaillierte Informationen zu:

- den Leistungsanforderungen des Produkts in Form detaillierter Verfahren und Kriterien für die Bewertung
- den Nachweisverfahren für die Erlangung der EU-Konformität anhand festgeschriebener Bewertungsverfahren
- den Anforderungen an die Dokumentation hinsichtlich des Herstellungsprozesses des Produkts

Fundstellen der aktuellen harmonisierten Normen

Harmonisierte Normen werden, wie unter anderen europäischen Rechtsvorschriften auch unter einem Mandat der Europäischen Kommission durch die zuständigen Normungsgremien erarbeitet. Die Liste der Fundstellen der aktuellen harmonisierten Normen wird im Europäischen Amtsblatt Teil C in unregelmäßigen Abständen veröffentlicht. Dort finden Sie dann auch zusätzlich Angaben zu:

- Fundstellen ersetzter harmonisierter technischer Spezifikationen (sofern zutreffend)
- Beginn und Ende der sogenannten Koexistenzperiode

Mit Beginn der angegebenen Koexistenzperiode darf eine veröffentlichte harmonisierte Norm angewendet werden. Sie löst die sogenannte Vermutungswirkung aus. Parallel dazu dürfen jedoch noch bisher geltende Normen herangezogen werden, auch z.B. nationale Normen, wenn diese vorher als Technische Baubestimmung veröffentlicht waren. Mit dem Ende der Koexistenzperiode ist die aktuelle veröffentlichte harmonisierte Norm dann die einzige Möglichkeit, die Konformität nach der Verordnung nachzuweisen und zu erklären. „Vorgängernormen“ müssen außer Kraft gesetzt werden.

Europäische Technische Bewertungen als zweite Möglichkeit des Nachweises der Konformität werden für alle Bauprodukte herangezogen, die nicht oder nicht vollständig anhand von harmonisierten Normen bewertet werden können oder solche Normen existieren nicht. So können folgende Gründe zur Anwendung Europäischer Technischer Bewertungen führen:

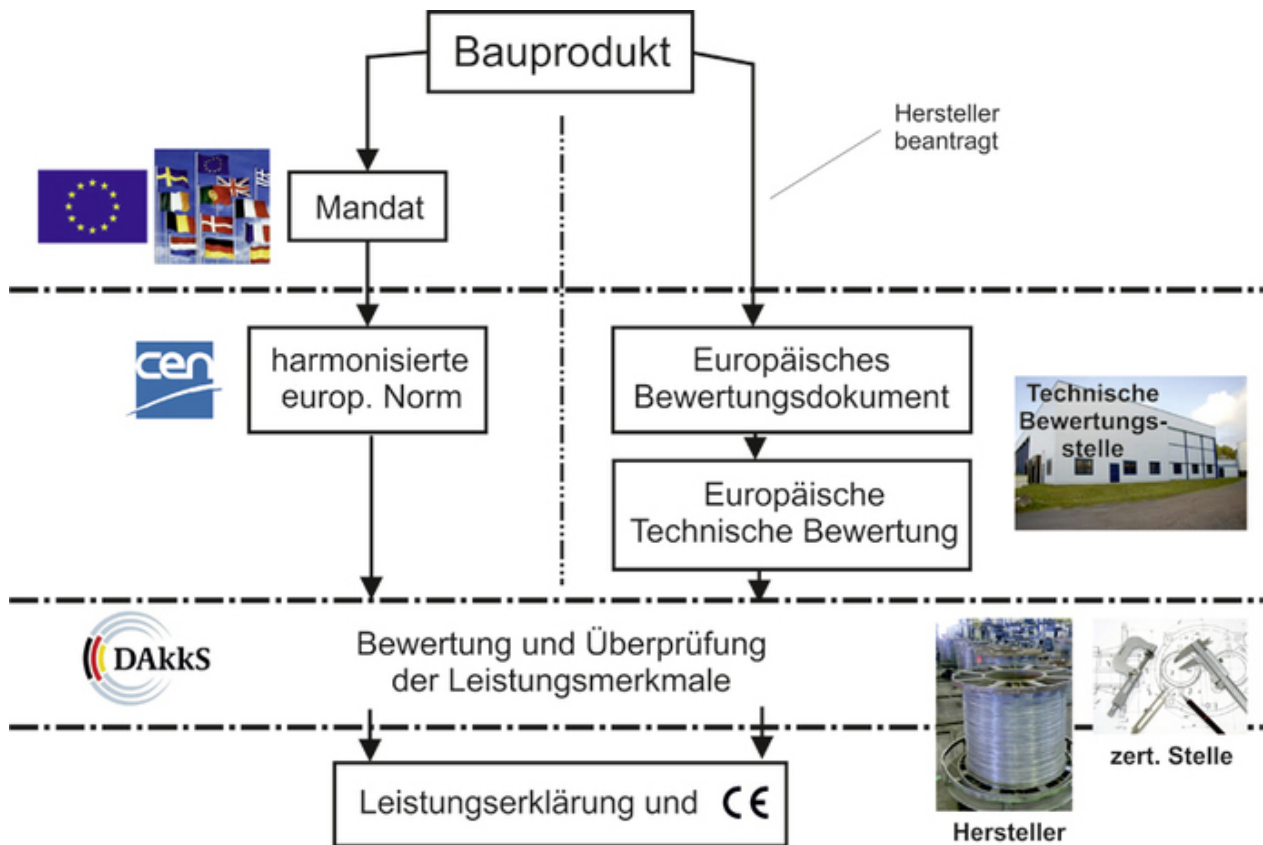
1. Ein neu- oder weiterentwickeltes Produkt fällt nicht in den Anwendungsbereich einer vorhandenen harmonisierten Norm.
2. Für mindestens ein Leistungsmerkmal des betreffenden Bauprodukts sind Anforderungen in einer existierenden harmonisierten Norm nicht anwendbar.
3. Eine existierende harmonisierte Norm sieht für bestimmte Leistungsmerkmale des Produkts gar keine Bewertungsverfahren vor.

Verfahren der Europäischen Technischen Bewertung

In einem solchen Fall muss der Hersteller des Produkts bei einer sogenannten technischen Bewertungsstelle die Europäische Technische Bewertung beantragen. Zwischen dem Hersteller und der Bewertungsstelle wird ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen. Die Bewertungsstelle erstellt dann auf der Basis der Anforderungen der Bauproduktenverordnung ein Anforderungsdokument, in dem die speziellen Merkmale und die Prüfungsbedingungen für das Produkt beschrieben werden. Dieses europäische Bewertungsdokument wird veröffentlicht und bildet nun die eigentliche technische Grundlage für die Bewertung des Produkts. Die endgültige Europäische Technische Bewertung des konkreten Produkts wird dann auf weiteren Antrag des Herstellers durch die technische Bewertungsstelle durchgeführt. Die technische Bewertungsstelle für Deutschland ist das Deutsche Institut für Bautechnik – DIBt.

Die folgende Darstellung zeigt die beiden grundsätzlichen Wege zur Konformität nach der Bauproduktenverordnung.

Abb. 3: Wege zur Konformität nach Bauproduktenverordnung



Mit dem Inkrafttreten der Verordnung gelten folgende Übergangsvorschriften:

Übergangsvorschriften

1. Hersteller dürfen eine Leistungserklärung auf der Grundlage einer Konformitätsbescheinigung oder einer Konformitätserklärung erstellen, die vor dem 1. Juli 2013 nach der Richtlinie 89/106/EWG ausgestellt wurde.
2. Vor dem 1. Juli 2013 nach der Richtlinie 89/106/EWG veröffentlichte Leitlinien für die europäische technische Zulassung von Produkten können als europäische Bewertungsdokumente verwendet werden.
3. Europäische Technische Zulassungen, die vor dem 1. Juli 2013 nach der Richtlinie 89/106/EWG erteilt wurden, dürfen während ihrer Gültigkeitsdauer als Europäische Technische Bewertungen verwendet werden.

Darüber hinaus gelten natürlich Bauprodukte, die vor dem 1. Juli 2013 nach der Richtlinie 89/106/EWG in Verkehr gebracht wurden als konform auch mit der neuen Verordnung (Stichwort: „Lagerware“).

Konformitätsdokumente nach Verordnung 305/2011 (HI9576822)

Nach der Bauproduktenverordnung wird als Konformitätsdokument eine sogenannte **Leistungserklärung** ausgestellt. Die Anforderungen dazu sind in Artikel 4 und 6 sowie in Anhang III der Verordnung definiert. Es gibt kein besonderes Formerfordernis. Folgende Informationen müssen aber enthalten sein:

Mindestinhalte der Leistungserklärung

- eine fortlaufende Nummer der Erklärung
- Produkttyp, für den die Leistungserklärung ausgestellt wurde
- System(e) nach Anhang V der Verordnung, das/die herangezogen wurde(n)
- Fundstelle und Erstellungsdatum der harmonisierten Norm oder der Europäischen Technischen Bewertung, die zur Bewertung verwendet wurde

• soweit zutreffend, die Fundstelle der verwendeten spezifischen technischen Dokumentation und die Anforderungen, die das Produkt nach Angaben des Herstellers erfüllt
Zusätzlich enthält die Leistungserklärung Folgendes:

- Verwendungszweck des Bauprodukts gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation
- Liste der wesentlichen Merkmale, die in diesen harmonisierten technischen Spezifikationen für den erklärten Verwendungszweck festgelegt wurden
- Leistung von zumindest einem der wesentlichen Merkmale des Bauprodukts, die für den erklärten Verwendungszweck relevant sind
- soweit zutreffend, die Leistung des Bauprodukts nach Stufen oder Klassen oder in einer Beschreibung, falls erforderlich, auf der Grundlage einer Berechnung in Bezug auf seine wesentlichen Merkmale
- die Leistung derjenigen wesentlichen Merkmale des Bauprodukts, die sich auf den Verwendungszweck beziehen, für den Bestimmungen dort zu berücksichtigen sind, wo der Hersteller eine Bereitstellung des Produkts auf dem Markt beabsichtigt (nationale Besonderheiten)
- für die aufgelisteten wesentlichen Merkmale, für die keine Leistung erklärt wird, die Buchstaben „NPD“ („No Performance Determined“/„keine Leistung festgelegt“)
- wenn eine Europäische Technische Bewertung für das Produkt erstellt wurde, die Leistung nach Stufen oder Klassen oder in einer Beschreibung des Bauprodukts in Bezug auf alle wesentlichen Merkmale, die in der entsprechenden Europäischen Technischen Bewertung enthalten sind
- Angaben zum Unterzeichner (Name und Funktion), Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung, Unterschrift

Zusatzanforderungen in den Spezifikationen

In den zutreffenden harmonisierten technischen Spezifikationen können darüber hinaus weitere Angaben gefordert werden bzw. die zu liefernden Informationen werden genauer spezifiziert. Auch das Beilegen ergänzender Zertifikate kann dort gefordert werden.

Beachten Sie: Die Anforderungen an die Konformitätserklärungen nach ansonsten auf das Produkt zutreffenden europäischen Rechtsvorschriften (Maschinenrichtlinie, EMV-Richtlinie, ATEX-Richtlinie etc.) müssen Sie zusätzlich erfüllen.

Tipp

Aufgrund der weitgehend abweichenden Anforderungen fahren Sie besser, wenn Sie das Dokument der Leistungserklärung nach Bauproduktenverordnung vom Dokument der EU-Konformitätserklärung nach anderen zutreffenden Richtlinien trennen und zwei verschiedene Dokumente ausstellen.

Ausnahmen von der Leistungserklärung

Für bestimmte Produktarten muss keine Leistungserklärung ausgestellt werden, sofern die Konformität des in Verkehr gebrachten Produkts anderweitig nachgewiesen werden kann. Vorzugsweise müssen harmonisierte Normen zu diesem Nachweis herangezogen werden. Dies gilt für folgende Produktarten:

1. individuell gefertigte Bauprodukte oder Sonderanfertigungen auf besonderen Auftrag hin, die zum Einbau in ein einzelnes bestimmtes Bauwerk unter Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen angefertigt werden

2. auf der Baustelle gefertigte Bauprodukte zum Zweck des Einbaus in das jeweilige Bauwerk vor Ort und unter Einhaltung der geltenden bauordnungsrechtlichen Bestimmungen
3. traditionell gefertigte Bauprodukte oder in einem nicht industriellen Verfahren gefertigte Bauprodukte, die zur angemessenen Renovierung architektonisch oder historisch geschützter Bauwerke unter Einhaltung nationaler Vorschriften eingesetzt werden

Technische Dokumentation (HI9576823)

Grundlage für die auszustellenden Leistungserklärungen ist eine rechtskonforme technische Dokumentation, für deren Erstellung der Hersteller der Produkte verantwortlich zeichnet. Im Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung heißt es dazu:

Technische Dokumentation als Grundlage der Konformität

„Hersteller erstellen als Grundlage für die Leistungserklärung eine technische Dokumentation und beschreiben darin alle wichtigen Elemente in Zusammenhang mit dem vorgeschriebenen System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit.“

Der genaue Umfang der technischen Dokumentation ist also in den jeweils relevanten harmonisierten technischen Spezifikationen definiert. Die Aufbewahrungsfrist für diese Dokumente beträgt, wie in anderen Bereichen der Produktsicherheit auch, zunächst zehn Jahre ab dem Inverkehrbringen des jeweiligen Bauprodukts. In sogenannten delegierten Verordnungen der EU-Kommission können jedoch für einzelne Produkte abweichende Fristen zur Aufbewahrung festgeschrieben werden. Unter dem Gedanken der langen Gebrauchsdauer von Bauwerken werden dies im konkreten Fall dann wohl eher längere Fristen als die genannten zehn Jahre sein. Die delegierten Verordnungen stellen somit eine weitere wichtige Informationsquelle dar, sofern sie für ein bestimmtes Produkt veröffentlicht wurden.

Kennzeichnung nach Verordnung 305/2011 (HI9576824)


Die CE-Kennzeichnung ist das zweite äußere Merkmal für ein konformes, in Verkehr gebrachtes Bauprodukt. In Artikel 8 und 9 der Bauproduktenverordnung finden Sie die Grundlagen. Zunächst einmal folgt die CE-Kennzeichnung den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 hinsichtlich Verwendung, Anbringung, Raster und Größe. Darin besteht kein Unterschied zu den Anforderungen an die CE-Kennzeichnung unter anderen europäischen Rechtsvorschriften.

CE-Kennzeichnung und mehr

Darüber hinaus können aber in den relevanten harmonisierten technischen Spezifikationen durchaus umfangreiche Zusatzangaben gefordert werden, die dann zusätzlich zum CE-Zeichen auf dem Produkt, auf einem zugehörigen Etikett oder der Verpackung oder den Handelspapieren (Begleitunterlagen) anzubringen sind.

Nachstehend ein Beispiel für ein Stahlbauteil, wie es im Anlagenbau als Unterstützungsstruktur eingesetzt werden kann.

Abb. 4: Etikett für Stahlbauteil nach EN 1090

 05881	CE-Konformitätskennzeichnung nach VO (EG) Nr. 765/2008 Kennnummer der notifizierten Stelle
Stahlbau A. Meise GmbH Eisenweg 5-15, D-56789 Saubertstadt 13 05881-CPD-0220	Name oder Kennung und eingetragene Anschrift des Herstellers Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde Nummer des Zertifikats über die werkseigene Produktionskontrolle
EN 1090-1 Standard-Laufstegträger Pos. 340 Geometrische Toleranzen: EN 1090-2 Schweißbeignung: Stahl S235 JR G2 nach EN 10025-2 Bruchzähigkeit: 27 J bei 0°C Brandverhalten: Material in Klasse A1 eingestuft Freisetzung von Cadmium: NPD Freisetzung radioaktiver Strahlung: NPD Dauerhaftigkeit: Oberflächenvorbereitung nach EN 1090-2, Vorbereitungsgrad P3 Oberflächenbeschichtung nach EN ISO 12944-5 S.1.09 Tragfähigkeitsmerkmale: Bemessung: NPD Herstellung: nach der Bauteilspezifikation SAM-034/2012 und EN 1090-2 Ausführungsklasse EXC 2	Verweis auf die europäische Norm, die die harmonisierte technische Spezifikation darstellt, nach der das Produkt hergestellt wurde Beschreibung des Produkts Angaben zu Eigenschaften, wie sie in der Norm gefordert werden: Angaben zu geometrischen Daten und Toleranzen Angaben zur Schweißbeignung („NPD“, falls kein geschweißtes Bauteil) Angabe der Bruchzähigkeit Angabe der Klasse A1 oder Angabe der relevanten Klasse des Beschichtungsstoffs Angabe „NPD“ Angabe „NPD“ Angaben entsprechend der Bauteilspezifikation Hinweis darauf, dass die Bemessung nicht durch den Hersteller vorgenommen wurde, sondern in diesem Fall unter Verwendung einer beigeestellten Spezifikation erfolgte Verweis auf die Bauteilspezifikation Angabe der Ausführungsklasse

In Spezifikationen kann vorgeschrieben sein, dass in den Begleitdokumenten die Kennzeichnung in jedem Fall zusätzlich und ggf. mit umfangreicheren Angaben zu der Kennzeichnung auf dem Produkt vorzunehmen ist.

Abb. 5: Beispiel der auf den Begleitdokumenten anzugebenden Informationen für eine Kläranlage nach EN 12566-3


	<i>CE-Konformitätskennzeichnung nach VO (EG) Nr. 765/2008</i>				
<p>Saubermann GmbH & Co. KG Klärwerksstraße 17, D- 01234 Sauberstadt</p> <p>13</p> <p>EN 12566-3</p> <p>Vorgefertigte Kläranlage zur Behandlung von häuslichem Abwasser mit Hebeanlage</p> <p>Projektnummer: WAS0815 Material: BETON</p>	<p><i>Name oder Kennzeichen des Herstellers</i></p> <p><i>ANMERKUNG: Die eingetragene Anschrift des Herstellers darf auch angegeben werden.</i></p> <p><i>Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde</i></p> <p><i>Nummer der europäischen Norm</i></p> <p><i>Beschreibung und Verwendungszweck des Produkts</i></p>				
Wirksamkeit der Behandlung:					
<table border="1"> <tr> <td rowspan="3">Wirkungsgrad der Reinigungsleistung (bei einer geprüften organischen Tagesschmutzfracht BSB₅ = 0,9 kg/d)</td> <td>CSB: 80 %</td> </tr> <tr> <td>BSB₅: 80 %</td> </tr> <tr> <td>SS: 80 %</td> </tr> </table>	Wirkungsgrad der Reinigungsleistung (bei einer geprüften organischen Tagesschmutzfracht BSB ₅ = 0,9 kg/d)	CSB: 80 %	BSB ₅ : 80 %	SS: 80 %	
Wirkungsgrad der Reinigungsleistung (bei einer geprüften organischen Tagesschmutzfracht BSB ₅ = 0,9 kg/d)		CSB: 80 %			
		BSB ₅ : 80 %			
	SS: 80 %				
Reinigungskapazität (Bemessung):					
<table border="1"> <tr> <td>nominale organische Tagesschmutzfracht (BSB₅)</td> <td>1,2 kg/d</td> </tr> <tr> <td>nominaler Tageszufluss (Q_N)</td> <td>3 m³/d</td> </tr> </table>	nominale organische Tagesschmutzfracht (BSB ₅)	1,2 kg/d	nominaler Tageszufluss (Q _N)	3 m ³ /d	
nominale organische Tagesschmutzfracht (BSB ₅)	1,2 kg/d				
nominaler Tageszufluss (Q _N)	3 m ³ /d				
Wasserdichtheit: (Prüfung mit Wasser)	bestanden				
Standfestigkeit: (Prüfung in der Prüfgrube)	bestanden				
Dauerhaftigkeit:	bestanden				

Abb. 6: Beispiel der auf dem Produkt anzuführenden Angaben für die Kläranlage nach EN 12566

CE	<i>CE-Konformitätskennzeichnung nach VO (EG) Nr.765/2008</i>
Saubermann GmbH & Co. KG	<i>Name oder Kennzeichen des Herstellers</i>
13	<i>Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde</i>
EN 12566-3	<i>Nummer der europäischen Norm</i>

Es kann auch vorgeschrieben sein, dass auf dem Produkt nur die CE-Kennzeichnung angebracht wird und ausschließlich auf der Verpackung und/oder den Begleitpapieren die zusätzlichen Angaben erfolgen müssen.

Abb. 7: Beispiel für nur auf der Verpackung und/oder den Begleitpapieren anzubringenden Informationen bei motorischen RWA-Geräten

CE 0123	<i>CE-Konformitätskennzeichnung nach VO (EG) 765/2008</i>
Ventilatoren AG Windallee 402, D-70707 Feuerhausen	<i>Registriernummer der notifizierten Stelle</i>
13	<i>Name oder Kennzeichen des Herstellers (auch Anschrift des Herstellers)</i>
0123-CPD-007	<i>Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde</i>
EN 12101-3	<i>Nummer des EG-Konformitätszertifikats bezogen auf die werkseigene Produktionskontrolle</i>
Maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsgeräte zum Einsatz in Bauwerken Typ AB 130	<i>Nummer der europäischen Norm</i>
Ansprechverzögerung 30 s bei SL 125	<i>Produktbezeichnung/-typ</i>
Feuerwiderstandsklasse F200	<i>Ansprechverzögerung</i>
Motorleistung Klasse B / Klasse F	<i>Feuerwiderstandsklasse</i>
	<i>Motorleistung</i>

Schließlich kann gefordert sein, dass neben den spezifischen Angaben aus der harmonisierten technischen Spezifikation nach Bauproduktenverordnung noch Verweise auf die ansonsten zutreffenden Richtlinien erfolgen müssen.

Abb. 8: Beispiel für die Kennzeichnung eines kraftbetätigten Tors

<p>Tür- und Tor-Herstellung GmbH Einlassplatz, D-01010 Auslasshagen</p> <p style="text-align: center;">13</p>	<p><i>Name oder Kennzeichen des Herstellers</i> <i>Anschrift des Herstellers</i></p> <p><i>Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde.</i></p>
<p style="text-align: center;">EN 13241-1 Kraftbetätigtes Tor zum Einbau in Tiefgarage Typ „Auf-Zu-333“ Seriennummer ...</p> <p>Wasserdichtheit Klasse 1 Widerstand gegen Windlast Klasse 2 Wärmewiderstand 200 W/m² K Luftdurchlässigkeit Klasse 4</p>	<p><i>Nummer der europäischen Norm</i></p> <p><i>Produktbezeichnung/-typ</i> <i>Kennnummer</i></p> <p><i>Angaben zu den bestimmten Vorschriften unterliegenden Eigenschaften des Produkts</i></p>
<p style="text-align: center;">CE</p>	<p><i>CE-Konformitätskennzeichnung nach VO (EG) 765/2008</i></p>
<p>(VO 305/2011; 2006/42/EG; 2004/108/EG)</p>	<p><i>Verweis auf die relevanten Richtlinien (Rechtsvorschriften)</i></p>

Tipp
 Beachten Sie parallel und kumulativ immer die notwendigen „Typenschildangaben“, die sich für Ihr Produkt aus den anderen relevanten europäischen Rechtsvorschriften und/oder angewandten Normen ergeben.

Fazit; weitere Hilfestellung
 Für viele Maschinenbauer wird die Bauproduktenverordnung eine Randnotiz bleiben. Hersteller, deren Maschinen in oder an Bauwerken „befestigt“ werden, sollten jedoch um die Besonderheiten der Konformitätsprozesse der Bauproduktenverordnung wissen, auch wenn sie möglicherweise nicht unmittelbar für den anstehenden Einbau ihrer Maschinen verantwortlich sind.

Es gibt jedoch viele Arten von Maschinen, die nicht nur temporär, sondern dauerhaft mit Bauwerken oder Gebäuden verbunden sind und die die wesentlichen Eigenschaften der Bauwerke oder Gebäude entscheidend beeinflussen. In diesem Fall steht der Maschinenhersteller in der umfassenden Verantwortung, die Anforderungen der Bauproduktenverordnung zu erfüllen.

Und schließlich: Sobald Hersteller im Sinne eines „Anlagenbauers“ umfassende oder gar schlüsselfertige Leistungen an Industrieanlagen erbringen, steht die Anwendung der

Bauproduktenverordnung, wie auch der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen, nicht mehr zur Disposition. Der Maschinenbauer wird zum „Bauunternehmer“.

Nationale Produktinformationsstellen

Alle Wirtschaftsteilnehmer, die auf dem Bausektor tätig sind, können Hilfestellung erhalten bei sogenannten Produktinformationsstellen in allen Mitgliedstaaten. In Deutschland übernimmt diese Aufgabe die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) in Berlin.

Diese Stellen helfen Ihnen bei der Ermittlung der jeweils national geltenden Anforderungen an Bauprodukte, aber auch hinsichtlich

- Einbau,
- Montage,
- Installation

von CE-gekennzeichneten Bauprodukten.